RWTkompakt



Zum Jahresanfang wünschen wir Ihnen ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2022.

Ihre RWT

Seite 3

75 Jahre RWT

Seite 4

Zur Teilwertzuschreibung von Fremdwährungsverbindlichkeiten

Seite 4

Garantiezusagen von Kfz-Händlern: Neue Regeln erst ab 2023

Seite 4

Freie Unterkunft und Verpflegung: Neue Sachbezugswerte für 2022 stehen fest

Seite 5

Urlaubskürzung bei Kurzarbeit

Seite 5

Kleine Fotovoltaikanlagen: Liebhaberei auf Antrag wurde konkretisiert

Seite 6

Ab 2022 gilt eine neue 10 %-Grenze für Aufsichtsratsmitglieder

Seite 6

Grundsteuererlass: Antrag bei erheblichen Mietausfällen

Seite 6

Keine Erbschaftsteuerpause beim Erwerb von Privatvermögen

Seite 7

Jahresspende der RWT-Mitarbeitenden

Seite 7

RWT-Webinar

J5 RWT

Jubiläumsjahr 2022 – 75 Jahre RWT

Es begann am 3. April 1947: Der damals einzige Reutlinger Wirtschaftsprüfer – Paul Wildmann – gründete zusammen mit zwei Steuerberatern die RWT mit anfangs zehn Mitarbeitern. Auslöser war der Wunsch der Unternehmen in Reutlingen und Umgebung nach einem leistungsfähigen Angebot vor Ort auch im Bereich Wirtschaftsprüfung. Bis dahin wurden die größeren Betriebe in der Region ausschließlich durch Wirtschaftsprüfer aus Stuttgart betreut.

Die RWT wuchs stetig und erweiterte ihre Dienstleistungen ausgerichtet auf den Bedarf der Mandanten. 1959 wurde mit der Gründung einer Anwaltskanzlei der Grundstein für die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten gelegt, die die RWT fortan prägte. Über die Jahre kamen – getreu dem Motto "Beratung aus einer Hand" – die Bereiche Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting hinzu.

Auch räumlich expandierte das Prüfungs- und Beratungsunternehmen. 1979 wurde in Albstadt ein eigener Standort eröffnet. 2012 folgte der Standort in Stuttgart. Wie die schwäbischen Familienunternehmen befasste sich auch die RWT schon früh mit der Internationalisierung, insbesondere mit dem internationalen Steuerrecht und der internationalen Rechnungslegung. Bereits in den 70er Jahren trat man einem internationalen Wirtschaftsprüfer-Netzwerk bei. Im Jahr 2000 folgte dann der Schritt zu Crowe Global, einem der bis heute führenden Netzwerke weltweit. Die RWT Stuttgart hat dessen Repräsentanz für den wirtschaftsstarken Südwesten Deutschlands inne.

Heute – 2022 – gehören wir mit 32 Mio. Euro Umsatz und 300 Mitarbeitern zu den 25 größten Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland. Bausteine des Erfolgs sind das konsequent gelebte Prinzip der multidisziplinären, ganzheitlichen Beratung sowie die konsequente Ausrichtung auf inhabergeführte Familienunternehmen und deren Bedürfnisse. Dazu gehört das unternehmerische Denken, dass die RWT-Berater bereits in den Anfangsjahren auszeichnete und erfolgreich gemacht hat und das inzwischen in der DNA unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verankert ist: "Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers". Ein ganz wesentlicher Erfolgsfaktor sind die motivierten und hervorragend ausgebildeten Mitarbeiter, die für die Ziele der Mandanten vernetzt zusammenarbeiten.

Das Jahr 2022 steht im Zeichen des RWT-Jubiläums. In weiteren Ausgaben von RWTkompakt wollen wir Aspekte der 75jährigen Entwicklung etwas näher beleuchten und hoffen, dass wir damit Ihr Interesse treffen.

In dieser RWTkompakt zum Jahresanfang möchten wir an erster Stelle Ihnen, unseren Mandanten, für das in den letzten 75 Jahren entgegengebrachte Vertrauen besonders danken. Mit vielen von Ihnen verbindet uns eine jahrzehntelange Partnerschaft. Manche Mandatsbeziehungen lassen sich bis in die 1950er Jahre zurückverfolgen; eine Mandantenliste des Jahres 1947 existiert leider nicht mehr. Am Ende kommt es auch mehr auf die Zukunft an. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ihre RWT

Zur Teilwertzuschreibung von Fremdwährungsverbindlichkeiten

Der höhere Ansatz einer Verbindlichkeit aus einem Fremdwährungsdarlehen (Teilwertzuschreibung) ist dann zulässig, wenn der Euro-Wert gegenüber der Fremdwährung aufgrund einer fundamentalen Änderung der wirtschaftlichen oder währungspolitischen Daten der beteiligten Währungsräume gesunken ist.

Ausführliche Version: Klicken Sie hier

Garantiezusagen von Kfz-Händlern: Neue Regeln erst ab 2023

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2018 ist die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine eigenständige Leistung.

Ausführliche Version: Klicken Sie hier

Freie Unterkunft und Verpflegung: Neue Sachbezugswerte für 2022 stehen fest

Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. In 2022 beträgt der Sachbezugswert für freie Unterkunft 241 Euro monatlich (in 2021 = 237 Euro). Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung steigt in 2022 um 7 Euro auf 270 Euro.

Ausführliche Version: Klicken Sie <u>hier</u>



Urlaubskürzung bei Kurzarbeit

Ende November 2021 hat sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) in zwei Entscheidungen mit einer der seit Beginn der Corona-Pandemie mit am intensivsten diskutierten Fragestellungen auseinandergesetzt: Kann der Arbeitgeber für Zeiten der Kurzarbeit den Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer kürzen?

Das BAG hat dies dem Grunde nach bejaht. In seinen Entscheidungen vom 30. November 2021 (Az. 9 AZR 225/21 und 9 AZR 243/21) hat es entschieden, dass jedenfalls in Fällen von 100 % Kurzarbeit, der sogenannten "Kurzarbeit Null", das vollständige Ausfallen von einzelnen Arbeitstagen bei der Berechnung des Jahresurlaubes zu berücksichtigen ist.

In einer der beiden Entscheidungen wurde eine Arbeitnehmerin als Verkaufshilfe beschäftigt. Mit ihr war eine Drei-Tage-Woche vereinbart. Während der Corona-Pandemie war die Klägerin in den Monaten April, Mai und Oktober 2020 vollständig in Kurzarbeit. In den Monaten November und Dezember 2020 arbeitete sie nur an fünf Tagen. Der Kurzarbeit lag eine entsprechende Vereinbarung mit der Arbeitnehmerin zugrunde.

Der Arbeitgeber hat aufgrund des Arbeitsausfalles durch Kurzarbeit den Urlaubsanspruch der Arbeitnehmerin anteilig gekürzt.

Auf die Klage der Arbeitnehmerin hin hatten bereits die Vorinstanzen die Klage abgewiesen. Nunmehr hat auch das BAG dem Arbeitgeber Recht gegeben. Nach Ansicht des Gerichts ist der Urlaubsanspruch (gesetzlich sowie vertraglich – sofern für den vertraglichen nichts Abweichendes geregelt wurde) grundsätzlich unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus zu berechnen, um für alle Arbeitnehmer eine gleichwertige Urlaubsdauer zu gewährleisten.

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie hier

Kleine Fotovoltaikanlagen: Liebhaberei auf Antrag wurde konkretisiert

Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht ist oft Anlass für Streit mit dem Finanzamt. Dies gilt auch für **kleine Fotovoltaikanlagen**, sodass die Finanzverwaltung hier eine Vereinfachung geschaffen hat: Die **Liebhaberei auf Antrag**. Da in diesem Schreiben Fragen offengeblieben sind, wurde es nun konkretisiert.

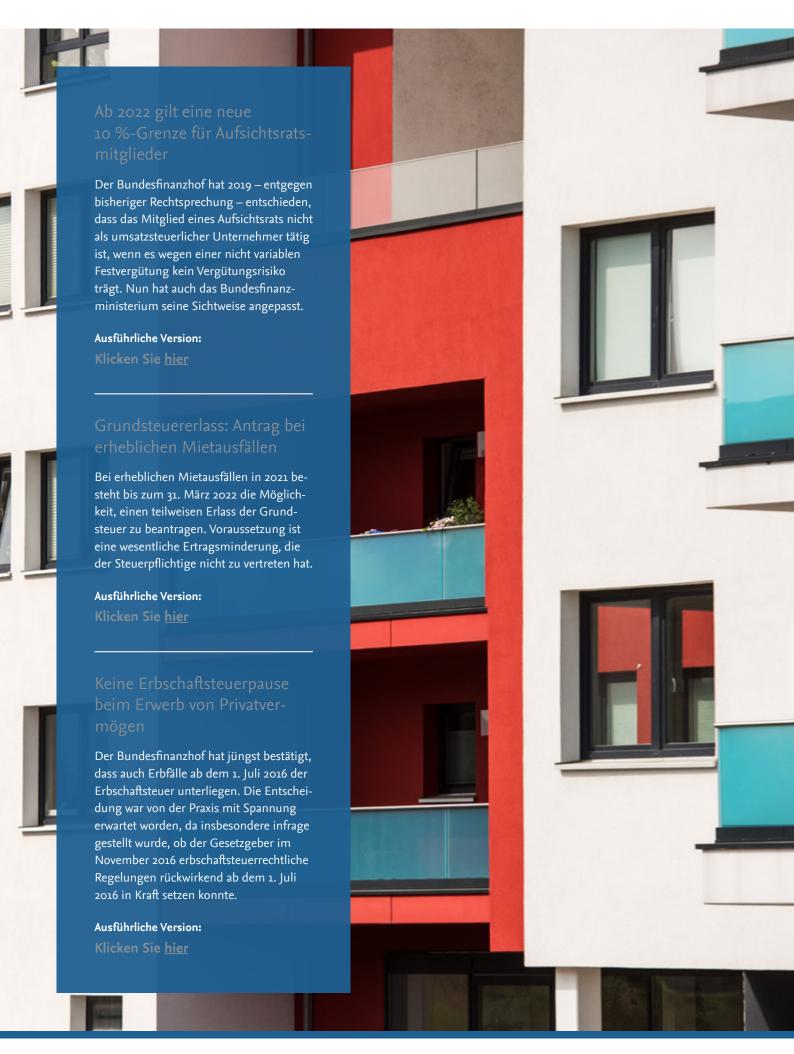
Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen ist ohne weitere Prüfung zu unterstellen, dass die Fotovoltaikanlage oder vergleichbare Blockheizkraftwerke (BHKW) nicht mit Gewinnerzielungsabsicht (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei) betrieben werden. Der Antrag wirkt in allen offenen Veranlagungszeiträumen (VZ) und für die Folgejahre.

Eine Antragstellung kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn bereits für ältere Jahre Verluste anerkannt wurden und diese Jahre nicht geändert werden können. Dann bleiben diese Verluste steuerlich erhalten, künftige Gewinne unterliegen jedoch nicht der Besteuerung.

Die Liebhaberei gilt für **kleine Fotovoltaikanlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW/kWp sowie für kleine BHKW** mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Betreiber können eine steuerpflichtige Person oder **eine Mitunternehmerschaft** sein.

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie hier



Jahresspende der RWT-Mitarbeitenden

Wie in jedem Jahr spenden die RWT-Mitarbeitenden über den Betriebsrat zu Weihnachten an soziale Einrichtungen in der Region und die Geschäftsführung der RWT verdoppelt diesen Spendenbetrag. Damit gingen im Dezember 2021 jeweils 1.000 Euro an Clowns im Dienst e.V. und an die Robert und Margaretha Mager-Stiftung.

Die Clowns im Dienst gehen seit über 20 Jahren vornehmlich auf die Kinderstationen der Krankenhäuser in der Region Neckar-Alb. Dort besuchen sie die Kinder, für die ein Krankenhausaufenthalt oft ein einschneidendes Erlebnis mit Anspannung und Stress bedeutet. Die Clowns im Dienst besuchen nicht nur Kinder, sondern auch ältere Menschen, die beispielsweise an Demenz erkrankt oder körperlich sehr gebrechlich sind und ihre Wohngruppe oder Station nicht mehr alleine verlassen können.

Die Robert und Margaretha Mager-Stiftung setzt sich für die gesellschaftliche, kulturelle und künstlerische Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen ein und fördert deren Eigenständigkeit, Kreativität und Interaktion. Die Stiftung unterstützt insbesondere Kunstprojekte der "Stiftung Lebenshilfe Zollernalb".

Das ganze Jahr über engagiert sich die RWT in der Region und unterstützt unterschiedlichste Institutionen und Projekte. Mehr zum sozialen und gesellschaftlichen Engagement der RWT finden Sie auf unserer Website.

Mehr erfahren: Klicken Sie hier



Unternehmensübergreifender Arbeitnehmereinsatz – die verkannte Gefahr

RWT-Webinar am 17. Februar 2022

Mehr erfahren: Klicken Sie hier



Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51 72764 Reutlingen +49 7121 489-201 Stuttgart

Olgastraße 86 70180 Stuttgart +49 711 319400-00 **Albstadt**

Schmiechastraße 72 72458 Albstadt +49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.

♠ Crowe